Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 2.

(No. 1959.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. April 1838., wegen Einführung der Wegegeld-Hebung auf den Bezirksstraßen des linken Rheinufers.

Unter den in Ihrem Berichte vom 9. v. M. angezeigten Umständen will Ich, nach dem von Ihnen unterstützten Antrage des fünften Rheinischen Landtags, die Einführung der Wegegeld-Erhebung auf den gebauten Bezirksstraßen des Westrheinischen Landestheiles genehmigen und gestatten, daß der unter dem 28. April 1828. für die Staats-Chausseen publizirte Tarif nebst den dazu gehörigen zusätzlichen Bestimmungen, Befreiungen und Strafbestimmungen, desgleichen die späteren durch die Gesetzsammlung bekannt gemachten Erläuterungen und Zusätze zu demselben, dabei in Anwendung kommen, auch bei der Einrichtung und Verwaltung der Hebung diejenigen Vorschriften maaßgebend seyn sollen, welche für die Verwaltung der Chausseegeld-Einnahme von den Staats-Straßen bestehen. Namentlich ist diese Abgabe nach Meiner Order vom 31. Januar 1819. nur für Strecken anzuordnen, welche wenigstens eine Meile lang im Zusammenhange ausgebaut sind. Sie haben hiernach das Weitere zur Ausführung dieser Maaßregel zu veranlassen, und den Ober-Präsidenten der Rhein-Provinz zu ermächtigen, mit Rücksicht auf die erforderliche Vorbereitung den Zeitpunkt, von welchem ab die Hebung eintreten wird, zu bestimmen und durch die Amtsblätter der Rheinischen Regierungen bekannt zu machen, gegenwärtige Order aber durch die Gesetzsammlung zu publiziren.

Berlin, den 11. April 1838.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister Grafen v. Alvensleben.

(Ausgegeben zu Berlin den 22. Januar 1839.)

(No. 1960.) Allgemeine Münzkonvention der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten. Vom 30. Juli 1838.

Nachdem die sämmtlichen zu dem Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen, in Gemäßheit der in den Zollvereinigungs-Verträgen getroffenen Verabredung, auf die Einführung eines gleichen Münzsystems in ihren Landen hinzuwirken, übereingekommen sind, die vorbehaltenen besonderen Unterhandlungen hierüber eröffnen zu lassen; so haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolf von Pommer-Esche;

Seine Majestät der König von Bayern:
Allerhöchstihren Ministerialrath im Staatsministerium der Finanzen Moritz Weigand, Ritter des Ordens der Königlich Württembergischen Krone und Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigsordens;

Seine Majestät der König von Sachsen:
Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Carl Friedrich Scheuchler, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienstordens, und
Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Adolph von Weißenbach;

Seine Majestät der König von Württemberg:
Allerhöchstihren Finanzrath Gustav Hauber, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adlerordens dritter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwenordens und Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigsordens;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:
Höchstihren Geheimen Referendär Franz Anton Regenauer, Ritter des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwenordens und Kommandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom Goldenen Löwen;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Kurhessen:
Höchstihren Finanzrath Wilhelm Duysing;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:
Höchstihren Ministerialrath Christian Eckhardt, Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigsordens und Ritter des Civil-Verdienstordens der Königlich Bayerischen Krone;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach:
Höchstihren Geheimen Legationsrath Ottokar Thon, Ritter des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom Weißen Falken, des Königlich

niglich Preußischen Rothen Adlerordens dritter Klasse, des Civil-Verdienstordens der Königlich Bayerischen Krone und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienstordens und Kommandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom Goldenen Löwen;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Meiningen:
Höchstihren Regierungsrath und Dirigenten des Finanzsenats der Landes-Regierung Ludwig Blomeyer, Inhaber des dem Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausorden affiliirten Verdienstkreuzes;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Altenburg:
Höchstihren Regierungs- und Ober-Steuerrath Karl Geutebrück, Ritter des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens und des Königlich Preußischen Rothen Adlerordens dritter Klasse;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha:
Höchstihren Kammerrath Julius Gelbke, Inhaber des dem Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausorden affiliirten Verdienstkreuzes und Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adlerordens vierter Klasse;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau:
Höchstihren Zolldirektionsrath Philipp Scholz;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt und

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen:
den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Legationsrath Ottokar Thon;

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie:
Höchstihren Regierungs- und Konsistorialrath Ludwig Freiherrn von Mannsbach;

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Schleitz und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf:
den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Legationsrath Ottokar Thon;

der Senat der freien Stadt Frankfurt:
den Schöffen und Senator Conrad Adolph Bansa;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Als Grundlage des gesammten Münzwesens in den Landen der hohen kontrahirenden Theile soll in allen Münzstätten einerlei Münzmark angewendet

werden, deren Gewicht, mit dem Gewichte der in dem Königreiche Preußen und den Süddeutschen Staaten des Zoll- und Handelsvereins bereits bestehenden Mark übereinstimmend, auf 233,855... Gramme festgesetzt wird.

Artikel 2.

J. Ab. v. 5 März 1839 gr. pag 92

Nach dieser gemeinsamen Grundlage soll das Münzwesen in den sämmtlichen Landen der kontrahirenden Staaten geordnet werden und zwar in der Art, daß, je nachdem darin die Thaler- und Groschen- oder die Gulden- und Kreuzerrechnung hergebracht oder den Verhältnissen entsprechend ist,

entweder: der Vierzehnthalerfuß, bei welchem die Mark feinen Silbers zu Vierzehn Thalern ausgebracht wird, mit dem Werthsverhältnisse des Thalers zu $1\frac{3}{4}$ Gulden,

oder: der Vier- und zwanzig und einhalb Guldenfuß, bei welchem aus der Mark feinen Silbers Vier und zwanzig und ein halber Gulden geprägt werden, mit dem Werthsverhältnisse des Guldens zu $\frac{4}{7}$ Thaler,

als Landesmünzfuß gelten wird.

Artikel 3.

Insbesondere wird

einerseits in den Königlich Preußischen und Sächsischen, in den Kurfürstlich Hessischen, Großherzoglich Sächsischen und Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Landen, in dem Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaischen Herzogthume Gotha, in der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Unterherrschaft, in den Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Landen, so wie in den Landen der Fürstlich Reussischen ältern und jüngern Linie:

der 14 Thalerfuß,

andererseits in den Königlich Bayerischen und Württembergischen, in den Großherzoglich Badenschen und Hessischen, so wie in den Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Landen, in dem Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaischen Fürstenthume Coburg, in dem Herzogthume Nassau, in der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Oberherrschaft und in der freien Stadt Frankfurt:

der $24\frac{1}{2}$ Guldenfuß,

ausschließlich als Landesmünzfuß fortbestehen, oder, wo ein anderer Landesmünzfuß besteht, spätestens mit dem 1. Januar 1841. eingeführt werden.

Artikel 4.

Ein Jeder der kontrahirenden Staaten wird seine Ausmünzungen auf solche Stücke beschränken, welche der dem vereinbarten Münzfuße (Art. 2. u. 3.) entsprechenden Rechnungsweise gemäß sind. Die Annahme gleichförmiger Vorschriften hierüber bleibt der Verständigung unter denjenigen der kontrahirenden Staaten, die sich zu demselben Landesmünzfuße bekennen, vorbehalten.

Artikel 5.

Sämmtliche kontrahirende Regierungen verpflichten sich, bei den Ausmünzungen von grober Silbermünze, folglich von Hauptmünzen sowohl, als deren Theilstücken — Kourantmünzen — ihren Landesmünzfuß (Art. 3.) genau innehalten und die möglichste Sorgfalt darauf verwenden zu lassen, daß auch die ein-

einzelnen Stücke durchaus vollhaltig und vollwichtig ausgemünzt werden. Sie vereinigen sich insbesondere gegenseitig zu dem Grundsatze, daß unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an dem Gehalte oder dem Gewichte der Münzen nichts gekürzt, vielmehr eine Abweichung von dem den Letzteren zukommenden Gehalte oder Gewichte nur insoweit nachgesehen werden dürfe, als solche durch die Unerreichbarkeit einer absoluten Genauigkeit bedingt wird.

Artikel 6.

Bei der Bestimmung des Feingehalts der Silbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege entscheidend seyn.

Artikel 7.

Zur Vermittelung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs unter den kontrahirenden Staaten soll eine, den beiden im Art. 2. gedachten Münzfüßen entsprechende gemeinschaftliche Hauptsilbermünze — Vereinsmünze — zu einem Siebentheile der Mark feinen Silbers ausgeprägt werden, welche sonach den Werth von 2 Thalern oder $3\frac{1}{2}$ Gulden erhalten wird und zu diesem Werthe im ganzen Umfange der kontrahirenden Staaten, bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und andern öffentlichen Kassen, so wie im Privatverkehr, namentlich auch bei Wechselzahlungen, unbeschränkt Gültigkeit, gleich den eignen Landesmünzen, haben soll.

Artikel 8.

Das Mischungsverhältniß der Vereinsmünze wird auf neun Zehntheile Silber und ein Zehntheil Kupfer festgesetzt. Es werden demnach $6\frac{3}{10}$ Stücke eine Mark, oder 63 Stücke zehn Mark wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Art. 5. anerkannten Grundsatzes, bei dem einzelnen Stücke im Feingehalte sowohl, als im Gewichte, nicht mehr als drei Tausendtheile betragen.

Die Vereinsmünze erhält einen Durchmesser von 41 Millimetern; sie wird im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt.

Der Revers, auf dessen möglichste Uebereinstimmung von allen Regierungen Bedacht genommen werden wird, muß jedenfalls die Angabe des Theilverhältnisses zur Mark feinen Silbers, dann des Werths in Thalern und Gulden und die ausdrückliche Bezeichnung als Vereinsmünze enthalten.

Artikel 9.

Es sollen vom 1. Januar 1839. bis dahin 1842. an Vereinsmünze mindestens zwei Millionen Stücke, und zwar jährlich zum dritten Theile, ausgeprägt werden, und es verpflichtet sich ein Jeder der kontrahirenden Staaten, hieran nach dem Maaßstabe seiner Bevölkerung Antheil zu nehmen.

Die ferneren Ausprägungen von Vereinsmünzen nach Ablauf des vorbestimmten Zeitraums sollen, sofern darüber eine anderweite Vereinbarung nicht erfolgt, in dem Maaße fortgesetzt werden, daß innerhalb jedesmaliger vier Jahre mindestens ebenfalls zwei Millionen Stücke, unter Aufrechthaltung des angenommenen Vertheilungsmaaßstabes, ausgeprägt werden.

Ueber die erfolgten Ausprägungen werden die kontrahirenden Regierungen am Schlusse jedes Jahres sich gegenseitig Nachweisung zugehen lassen.

Artikel 10.

Die kontrahirenden Regierungen werden die neu ausgegebenen Vereins-Münzen gegenseitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen lassen und von den Ausstellungen, die sich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen. Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der Einen oder der Andern der betheiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den vertragsmäßigen Bestimmungen nicht entsprechend befunden würde, übernimmt dieselbe die Verbindlichkeit, entweder sofort, oder nach vorangegangener schiedsrichterlicher Entscheidung, sämmtliche von ihr geprägte Vereinsmünzen desjenigen Jahrgangs, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

Artikel 11.

Sämmtliche kontrahirende Staaten verpflichten sich, ihre eignen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzusetzen, auch eine Außerkurssetzung derselben anders nicht eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist. Die Feststellung des Werthsverhältnisses, nach welchem zum Behufe des Ueberganges zu dem neuen Landesmünzfuße (Art. 3.) die Münzen des bisherigen Landesmünzfußes eingelöst, oder in Umlauf gelassen werden sollen, bleibt jedoch einer jeden betheiligten Regierung vorbehalten.

Nicht minder macht jeder Staat sich verbindlich, die Eingangs gedachten Münzen, einschließlich der von ihm ausgeprägten Vereinsmünzen, wenn dieselben in Folge längerer Cirkulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerths erlitten haben, allmählig zum Einschmelzen einzuziehen, und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie, nach der von ihm getroffenen Bestimmung, gegenwärtig im Umlaufe sind, oder künftig werden in Umlauf gesetzt werden, bei allen seinen Kassen anzunehmen.

Artikel 12.

Es bleibt vorbehalten, zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung, kleinere Münze nach einem leichtern Münzfuße, als dem Landesmünzfuße (Art. 2. und 3.), in einem dem letztern entsprechenden Nennwerthe, als Scheidemünze prägen zu lassen. Sämmtliche kontrahirende Staaten verpflichten sich aber, nicht mehr Scheidemünze in Umlauf zu setzen, als zu obigem Zwecke für das Bedürfniß des eignen Landes erforderlich ist. Sie werden auch nach Thunlichkeit darauf hinwirken, daß die gegenwärtig im Umlaufe befindliche Scheidemünze auf jenes Maaß zurückgeführt und sodann Niemand genöthigt werde, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Münze (Art. 5.) erreicht, in Scheidemünze anzunehmen.

Artikel 13.

Jeder kontrahirende Staat macht sich ferner verbindlich:

a) seine eigne Silberscheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunter zu setzen, auch eine Außerkurssetzung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt, und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist,

b) dieselbe, wenn in Folge längerer Cirkulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung gegenwärtig im Umlaufe ist, oder künftig wird in Umlauf gesetzt werden, allmählig zum Einschmelzen einzuziehen, auch nach dem nämlichen Werthe,

c) seine Silberscheidemünze aller Art in näher zu bezeichnenden Kassen auf Verlangen, gegen grobe, in seinen Landen kursfähige Münze, umzuwechseln. Die zum Umwechseln bestimmte Summe darf jedoch nicht unter Einhundert Thalern, beziehungsweise Einhundert Gulden, betragen.

Artikel 14.

Durch gegenwärtigen Vertrag soll an den Bestimmungen der Münz-Konvention d. d. München, den 25. August 1837. und der besondern Uebereinkunft über die Scheidemünze von demselben Datum nichts geändert werden.

Artikel 15.

Die kontrahirenden Staaten werden alle Gesetze und Verordnungen, welche zur Ordnung des Münzwesens im Sinne der gegenwärtigen Konvention ergehen werden, ingleichen die zu deren Ausführung unter Einzelnen von ihnen etwa zu Stande kommenden Vereinbarungen sich einander mittheilen.

Artikel 16.

Sämmtliche Regierungen sichern sich gegenseitig zu, der Begehung von Münzverbrechen, es mögen solche gegen den eigenen Staat oder gegen einen andern Vereinsstaat gerichtet seyn, auf das Nachdrücklichste entgegen zu wirken, zu dem Ende alle gesetzlichen Mittel in Anwendung zu bringen, welche zur Verhütung, Entdeckung und Bestrafung derartiger Verbrechen dienen können, auch in dem Falle, wo dabei das Interesse einer andern Vereinsregierung betheiligt ist, die letztere von den gemachten Entdeckungen und von dem Ergebnisse der geführten Untersuchungen ungesäumt zu benachrichten.

Artikel 17.

Für den Fall, daß andere Deutsche Staaten der gegenwärtigen Münz-Konvention beizutreten wünschen, erklären die kontrahirenden Regierungen sich bereit, diesem Wunsche durch deshalb einzuleitende Verhandlungen Folge zu geben.

Artikel 18.

Die Dauer der gegenwärtigen, vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen an in Kraft tretenden Uebereinkunft wird bis zum Schlusse des Jahres 1858. festgesetzt, und soll dieselbe alsdann, insofern der Rücktritt von der

der einen oder der andern Seite nicht erklärt, oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen worden ist, stillschweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angesehen werden.

Es ist aber ein solcher Rücktritt nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschluß mindestens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesetzten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer den übrigen mitkontrahirenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf sodann unter sämmtlichen Vereinsstaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um nach Befinden die Veranlassung der erfolgten Rücktrittserklärung und somit diese Erklärung selbst im Wege gemeinsamer Verständigung zur Erledigung bringen zu können.

Gegenwärtige allgemeine Münzkonvention soll alsbald zur Ratifikation den hohen Kontrahenten vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen drei Monaten in Dresden bewirkt werden.

So geschehen Dresden, den 30. Juli 1838.

Adolf v. Pommer-Esche. (L. S.) Moritz Weigand. (L. S.) Carl Friedrich Scheuchler. (L. S.)

Adolph v. Weissenbach. (L. S.) Gustav Hauber. (L. S.) Franz Anton Regenauer. (L. S.)

Wilhelm Duysing. (L. S.) C. Eckhardt. (L. S.) Ottokar Thon. (L. S.) Ludwig Blomeyer. (L. S.)

Karl Geutebrück. (L. S.) Julius Gelbke. (L. S.) Philipp Scholz. (L. S.)

Ludwig Frhr. v. Mannsbach. (L. S.) Konrad Adolph Bansa. (L. S.)

Vorstehende Konvention ist ratifizirt, und sind die Ratifikations-Urkunden derselben am 7. Januar 1839. zu Dresden ausgewechselt worden.

(No. 1961.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 22. Dezember 1838., die anderweite Feststellung der Kompetenzverhältnisse zwischen dem Ober-Appellationssenat und den übrigen Senaten des Kammergerichts betreffend.

Da die Bestimmungen der Verordnung vom 14. Dezember 1833. über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde eine anderweite Feststellung der Kompetenzverhältnisse zwischen dem Ober-Appellationssenate des Kammergerichts und den übrigen Senaten desselben nothwendig machen, so will Ich, auf Ihren Bericht vom 3. November d. J., die Wiederherstellung der früheren Verfassung in der Art genehmigen, „daß der Ober-Appellationssenat der Regel nach in allen zur Entscheidung des Kammergerichts gelangenden Civilprozeßsachen das Erkenntniß zweiter Instanz abzufassen hat." Ausgenommen hiervon bleiben nur:

1) die Bagatellsachen, in soweit sie nicht in einem Konkurs- oder erbschaftlichen Liquidationsprozesse vorkommen und die Feststellung der Passivmasse, die Rangordnung der Gläubiger oder die Distribution der Masse betreffen, in welchen Fällen das Erkenntniß zweiter Instanz ohne Unterschied des Gegenstandes dem Ober-Appellationssenate zustehen soll;
2) die Injuriensachen;
3) die von den Untergerichten eingehenden Schwängerungssachen, sofern nicht etwa gleichzeitig auf Vollziehung der Ehe oder auf Beilegung der Rechte einer geschiedenen Ehefrau geklagt worden, und hierüber auch noch in der zweiten Instanz zu erkennen ist; und
4) die Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Gesinde (soweit diese Sachen nicht an die Polizeibehörden gewiesen sind).

Damit jedoch keine Geschäftsüberhäufung eintrete, soll der Ober-Appellationssenat von der Abfassung der Erkenntnisse zweiter Instanz in allen Kriminal- und fiskalischen Untersuchungssachen, in denen ein Untergericht in erster Instanz erkannt hat, entbunden werden, mit Ausnahme folgender Fälle:

a. wenn das Urthel erster Instanz von dem Kriminalsenate des Kammergerichts oder von dem Justizminister bestätigt worden ist;
b. wenn Hochverrath, Landesverrätherei, Aufruhr, Majestätsverbrechen gegen den Landesherrn und die Mitglieder des Königlichen Hauses, Münzverbrechen, Dienstvergehen der Beamten, wegen welcher auf Kassation erkannt worden, Duell, Todtschlag, Mord, verheimlichte Schwangerschaft oder Niederkunft, zweiter gewaltsamer oder vierter gemeiner Diebstahl, Raub, vorsätzliche Brandstiftung oder Meineid der Gegenstand der Untersuchung gewesen;
c. wenn bei andern Verbrechen in erster Instanz zunächst oder subsidiarisch auf zehnjährige Freiheits- oder eine noch schwerere Strafe erkannt;
d. wenn in Steuerdefraudationssachen gegen das Urthel erster Instanz die Appellation eingelegt worden ist. (Verordnung vom 11. Juni 1838. Gesetzsammlung Seite 377.)

Bei den Bestimmungen der Nr. 6. und 7. Meiner Order vom 25. März 1834. (Gesetzsammlung Seite 63.) wegen des Aggravations-Rechtsmittels in Unter-

 suchungen

suchungen gegen Beamte behält es das Bewenden. Die beim Eingang dieser Order zum Vortrag bereits distribuirten Sachen werden von dem Senate abgeurthelt, bei welchem sie nach der bisher bestandenen Regel zum Spruch vorgelegt worden sind. Ihrer Bestimmung bleibt es überlassen, wie die in Zukunft nicht zur Entscheidung des Ober-Appellationssenats gehörenden Sachen zwischen dem Instruktions- und dem Kriminalsenate des Kammergerichts zu vertheilen sind. Sie haben diesen Erlaß durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 22. Dezember 1838.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mühler.

(No. 1962.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 22. Dezember 1838., die Feststellung der Kompetenzverhältnisse des Tribunals des Königreichs Preußen und der Ober-Landesgerichte zu Königsberg, Marienwerder und Insterburg betreffend.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 14. Dezember 1833. über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde machen eine anderweite Feststellung der Kompetenzverhältnisse des Tribunals des Königreichs Preußen und der dortigen Oberlandesgerichte zu Königsberg, Marienwerder und Insterburg nothwendig. Demzufolge und um dem Tribunale zugleich einen angemessenen Wirkungskreis, als oberste Spruchbehörde der Provinz Preußen anzuweisen, verordne Ich unter Abänderung der bisherigen entgegenstehenden Bestimmungen:

A. das Tribunal des Königreichs Preußen hat zu erkennen:

I. in dritter Instanz:
in allen Sachen, in denen auf ein gesetzlich zulässiges Aggravations-Gesuch das Urtheil erster Instanz verschärft worden ist, so weit diese Sachen nicht durch Meine Order vom 25. März 1834. (Gesetzsammlung Seite 63.) dem Ober-Appellationssenat des Kammergerichts überwiesen sind;

II. in zweiter Instanz:
in allen Civil- und Untersuchungssachen, in welchen der Spruch zweiter Instanz nicht den Oberlandesgerichten zu Königsberg, Marienwerder und Insterburg nach Inhalt der folgenden Bestimmungen ausdrücklich vorbehalten wird;
und in allen Steuersachen.

III. In

III. In Rekurssachen gegen die Entscheidung der Oberlandesgerichte, soweit diese Rekurssachen an den Appellationsrichter gewiesen sind.

B. den Oberlandesgerichten zu Königsberg, Marienwerder und Insterburg verbleibt und wird beziehungsweise neu überwiesen, das Erkenntniß zweiter Instanz in nachstehenden Sachen:

1) in sämmtlichen Bagatellsachen, insoweit sie nicht in einem Konkurs- oder erbschaftlichen Liquidationsprozeß vorkommen und die Feststellung der Passivmasse, die Rangordnung der Gläubiger oder die Distribution der Masse betreffen, in welchen Fällen das Erkenntniß zweiter Instanz ohne Unterschied des Gegenstandes dem Tribunale zustehen soll;
2) in Injuriensachen;
3) in den von den Untergerichten eingehenden Schwängerungssachen, sofern nicht etwa gleichzeitig auf Vollziehung der Ehe oder auf Beilegung der Rechte einer geschiedenen Ehefrau geklagt worden und darüber auch in der zweiten Instanz zu erkennen ist;
4) in allen Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Gesinde, soweit diese Sachen nicht an die Polizeibehörde gewiesen sind;
5) in fiskalischen Untersuchungssachen, wenn gegen das erste Urtheil ein gesetzlich zulässiges Aggravationsgesuch angebracht ist.

   In allen diesen Fällen soll es keinen Unterschied machen, ob das erste Urtheil bei einem Untergerichte oder bei einer Deputation, oder bei einem einzelnen Kommissarius der Oberlandesgerichte (Kreisjustizrath, dem Kommissarius in Bagatellsachen u. s. w.) oder bei dem Senat für Strafsachen ergangen ist.

6) in allen Kriminal- und fiskalischen Untersuchungen (mit alleiniger Ausnahme der Steuer-Kontraventionssachen, Verordnung vom 11. Juni 1838., Gesetzsammlung S. 377.), in denen in der ersten Instanz von einem Untergericht erkannt ist, insofern nicht
   a. das Urtheil von dem Oberlandesgericht selbst oder von dem Justizminister bestätigt worden,
   b. bei einer ausgedehnten Kompetenz der Untergerichte die Untersuchung folgende Gegenstände betroffen hat:
      Hochverrath, Landesverrätherei, Aufruhr, Majestätsverbrechen gegen den Landesherrn oder die Mitglieder des Königlichen Hauses (vorbehaltlich der Anwendung Meiner Order vom 25. April 1835., wodurch das Kammergericht zum ausschließlichen Gerichtsstande wegen der Verbrechen und Vergehungen wider die Verfassung, die öffentliche Ordnung und Ruhe bestellt worden ist — Gesetzsammlung S. 47.), Münzverbrechen, Dienstvergehen der Beamten, wegen welcher auf Kassation erkannt worden, Duell, Todtschlag, Mord, verheimlichte Schwangerschaft oder Niederkunft, zweiter gewaltsamer oder vierter gemeiner Diebstahl, Raub, vorsätzliche Brandstiftung oder Meineid;

 c. bei

c. bei andern Verbrechen, wenn in erster Instanz zunächst oder subsidiarisch auf zehnjährige Freiheits- oder eine noch schwerere Strafe erkannt worden ist.

C. Den Oberlandesgerichten zu Marienwerder und Insterburg verbleibt ferner die Entscheidung in zweiter Instanz:

7) in allen summarischen Sachen, auch dann, wenn dem mündlichen Verfahren entsagt worden ist;

8) in Civil-Arrestsachen, worin über den Arrest abgesondert von der Hauptsache verhandelt wird;

9) in Prozessen über die Räumung einer gemietheten Wohnung, oder über die Befugniß zur Aufkündigung derselben;

10) desgleichen über die Zulässigkeit eines Baues und die Art seiner Ausführung, insofern zu 8. bis 10. nicht der Civilsenat des Ober-Landesgerichts selbst in erster Instanz erkannt hat;

11) in allen Untergerichtssachen, deren Objekt eine Geldforderung oder nach Gelde zu schätzende Gegenstände sind, sofern die ersteren nach den Grundsätzen des §. 3. Nr. 1. Tit. 14. der Prozeßordnung Einhundert Thaler Kourant nicht übersteigen und letztere keinen höhern Werth haben.

Die vorstehend unter Nr. 7. bis 11. aufgeführten Rechts-Angelegenheiten aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg gehen dagegen auf das dortige Tribunal über.

D. Die zu B. 2., 5. und 6. den Oberlandesgerichten vorbehaltenen Injurien-, fiskalischen und Kriminal-Untersuchungssachen gehen auf die Senate für Strafsachen, insofern sie nicht zu 5. selbst in erster Instanz erkannt haben, die letzteren und alle zu B. und C. erwähnte Civilsachen aber auf die Civilsenate derselben über.

Die Ausführung dieses durch die Gesetzsammlung bekannt zu machenden Regulativs bleibt Ihren näheren Verfügungen vorbehalten.

Berlin, den 22. Dezember 1838.

Friedrich Wilhelm.

An den Justizminister Mühler.